

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0015/25/1.6.2

vom 19.12.2025

Auf Antrag der

Firma

Energiedienstleistungen Bals GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Jochen Bals,
Schimmelstraße 122,
59174 Kamen,

vom 10.03.2025, hier eingegangen am 11.03.2025, zuletzt geändert am 20.11.2025, ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I. Tenor

1. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird gemäß §§ 4 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit § 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 in 58840 Plettenberg-Dankelmert an den nachfolgenden Standorten erteilt:

	WEA 1	WE 2	WEA 3
UTM-Zone 32:	424608,00 5672883,00	425028,24 5673098,58	425318,26 5672434,74
Gemarkung: Flur: Flurstück:	Plettenberg 26 13	Dankelmert 22 2	Dankelmert 22 11

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von drei WEA mit folgenden wesentlichen technischen Daten:

	WEA 1	WEA 2	WEA 3
Typ:		Enercon E-160 EP5 E3 R1	
Nabenhöhe [m]:		166,00	
Rotordurch- messer [m]:		160,00	
Gesamthöhe [m]:		246,60	
Elektrische Leistung [MW]:		5,56	

3. Die eingereichten Antragsunterlagen mit Stand vom 20.11.2025 sind in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführt und ebenfalls Bestandteil dieser Genehmigung.
4. Der Betrieb der WEA ist grundsätzlich montags bis sonntags in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr gestattet.
Die sich aus den in der Anlage 2 zum Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen ergebenden Einschränkungen sind zu beachten.
5. Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.
6. Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
7. Diese Genehmigung umfasst ausschließlich die in den Antragsunterlagen beschriebenen Flächen. Dazu zählen die Arbeits-, Lager- und Kranaufstellflächen. Hierüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/ Wegebau), die weitere Netzanbindung, die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz sowie die ggf. notwendige wasserrechtliche Genehmigung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.
8. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 6 und 12 BImSchG sind die in Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sowie Hinweise Bestandteil dieser Genehmigung.
9. Sämtliche sich aus diesem Bescheid für die Antragstellerin ergebenden Rechte und Pflichten gehen im Falle eines Betreiberwechsels vollständig auf den neuen Betreiber über.
10. Die Genehmigung wird nach Maßgabe der in Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch die nachstehenden Anforderungen Änderungen ergeben.
11. Die einzelnen WEA sind innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab Bestandskraft dieser Genehmigung zu errichten und in Betrieb zu nehmen.

Andernfalls erlischt die Genehmigung.

Die Genehmigungsbehörde kann diese Frist aus wichtigem Grunde auf Antrag verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist.

II. Gründe

A) Sachverhalt

Mit Antrag vom 10.03.2025, hier eingegangen am 11.03.2025, beantragte die Energiedienstleistungen Bals GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Jochen Bals, Schimmelstraße 122, 59174 Kamen die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und zum Betrieb von drei WEA des Typs Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,00 m in Plettenberg-Dankelmert. Die formelle Vollständigkeit des Antrags i. S. d. § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV wurde mit Schreiben vom 17.06.2025 zum 04.06.2025 bestätigt.

Für das Vorhaben wurde ein Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG erteilt.

In dem Vorbescheid mit dem Geschäftszichen (GZ) 46-32.30.11-962.0001/24/1.6.2 vom 22.11.2024 wurde folgendes positiv beschieden:

- Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. § 249 Abs. 2 BauGB privilegiert.
- Dem Vorhaben stehen keine öffentlichen Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entgegen, da durch die Darstellungen im Flächennutzungsplan keine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist (sog. Ausschlusswirkung).
- Das Vorhaben widerspricht gem. § 35 Abs. 3 S.2 BauGB nicht den Zielen der Raumordnung (Vereinbarkeit mit dem Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein.)
- Das Vorhaben widerspricht nicht den Darstellungen des Landschaftsplans, § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 1. HS BauGB und ist nach § 26 Abs. 3 BNatSchG im Landschaftsschutzgebiet Plettenberg - Herscheid - Neuenrade, Märkischer Kreis zulässig.
- Das gemeindliche Einvernehmen wird gem. § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB i. V. m § 73 Abs. 1 S. 1 BauO NRW ersetzt.

Mit dem o. g. Vorbescheid wurde über die o. g. Belange verbindlich und abschließend entschieden, dass dem Antragsgegenstand keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. In diesem Umfang entfaltet der Vorbescheid Bindungswirkung auch bei einer nachträglichen Änderung der Rechtslage. In diesem Genehmigungsverfahren werden die Vorbescheidsfragen daher nicht mehr geprüft.

B) Rechtliche Würdigung

1. Einordnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV

Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen bedürfen nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Für das Genehmigungsverfahren und die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) der Landrat des Märkischen Kreises als Untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach §§ 10 i. V. m. 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

2. Einordnung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Nach § 7 Abs. 2 UVPG besteht für eine Windfarm i. S. d. § 2 Abs. 5 UVPG nach Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG mit 3 bis weniger als 6 Windenergieanlagen, die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Das beantragte Vorhaben besteht aus drei genehmigungsbedürftigen Anlagen gemäß § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. An dem Standort befinden sich keine Bestandsanlagen. Die beantragten WEA werden als Windfarm i. S. d. § 2 Abs. 5 UVPG eingestuft. Die standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgte mit Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises, auf der Internetseite des Märkischen Kreises und im UVP-Portal.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

3. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 11 der 9. BImSchV wurden die Antragsunterlagen ebenfalls den nachstehenden Trägern öffentlicher Belange sowie sonstigen Dritten, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesnetzagentur
- Bezirksregierung Münster, Abteilung 2, Dezernat 26 – Luftverkehr
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 3, Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 5, Dezernat 55 – Arbeitsschutzbehörde
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW
- Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanungsbehörde
- Deutscher Wetterdienst
- Ericsson GmbH
- Märkischer Kreis, FD 382, Brand- und Bevölkerungsschutz
- Märkischer Kreis, FD 44, SG 441 – Naturschutz und Landschaftspflege
- Märkischer Kreis, FD 44, SG 442 – Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Märkischer Kreis, FD 44, SG 443 – Wasserwirtschaft
- Märkischer Kreis, FD 44, SG 444 – Wasserbau
- Märkischer Kreis, FD 46, SG 462 – Immissionsschutz
- Märkischer Kreis, FD 74 – Gesundheitsschutz
- Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen
- Landesamt Zentrale Polizeiliche Dienste
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Märkisches Sauerland
- LWL-Archäologie für Westfalen
- LWL-Denkmalpflege
- Stadt Plettenberg
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Telekom Deutschland GmbH
- Vodafone Deutschland GmbH

Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden sowie Träger öffentlicher Belange haben den Antrag geprüft und unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen,

genannten Auflagen sowie den formulierten Hinweisen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der beantragten WEA erhoben, die der Verwirklichung des Vorhabens entgegenstehen.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die in der Anlage 2 zu dieser Genehmigung enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Festsetzungen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen. Die vorliegenden Stellungnahmen wurden auf ihre Plausibilität und im Hinblick auf die maßgeblichen Rechtsgrundlagen geprüft.

Der Genehmigungsbescheid wird auf Antrag der Energiedienstleistungen Bals GmbH vom 19.11.2025 gemäß § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

C) Genehmigungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen der beteiligten Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange:

1. Allgemein

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Anhand der vorgelegten und geprüften Antragsunterlagen hat die Antragstellerin nachgewiesen, dass durch die Errichtung und den Betrieb der WEA keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu erwarten sind.

Ein Zeitraum von drei Jahren ab Bestandskraft der Genehmigung wird als angemessen und ausreichend für Bau und Inbetriebnahme der WEA erachtet (§ 18 Abs. 1 S. 1 BImSchG). Sollte diese Frist nicht ausreichen, kann sie nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag verlängert werden, sofern hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Die Unterrichtung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises bei einem Betreiberwechsel innerhalb spätestens eines Monats vor Betriebsübergang ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Aufgaben erforderlich.

2. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Die untere Abfallwirtschaftsbehörde hat mit Stellungnahme vom 08.07.2025 keine Bedenken geäußert. Die mitgeteilten Hinweise finden sich unter II.2.

Auch die Untere Bodenschutzbehörde hat mit Stellungnahme vom 07.07.2025 keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

3. Arbeitsschutz

Die in der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 5, Dezernat 55 – Arbeitsschutzbehörde vom 09.07.2025 mitgeteilten und in den Genehmigungsbescheid übernommene Auflage und

der übernommene Hinweis sind aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht erforderlich und geeignet, Unfälle zu verhüten.

4. Archäologie und Denkmal

Ausweislich der Stellungnahme des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe Archäologie vom 06.06.2025 werden im Bereich der Anlagenstandorte Bodendenkmäler vermutet (vgl. § 2 Abs. 5 Satz 2 DSchG NRW). Hierbei handelt es sich um insgesamt vier mittelalterliche bzw. neuzeitliche Platzmeiler sowie ein Altbergbauareal. Im Bereich der vorgesehenen Kranaufstellfläche der WEA 1 wird ein Bodendenkmal vermutet (AKZ 4713,259). Hierbei handelt es sich um einen der vier Platzmeiler. Im Bereich der WEA 2 wird ein weiteres Bodendenkmal im Bereich des geplanten Fundaments vermutet. Auch hierbei handelt es sich um einen Platzmeiler (AKZ 4713,563). Im Bereich der WEA 3 werden insgesamt drei Bodendenkmäler vermutet. Eines davon befindet sich im Bereich der vorgesehenen Kranaufstellfläche und stellt einen Platzmeiler dar (AKZ 4713,587). Ein weiterer Platzmeiler (AKZ 4813,441) wird südlich der Anlage außerhalb der geplanten Baustellflächen vermutet. Zudem wird ein Altbergbauareal (AKZ 4713,586) im Bereich der Kranaufstellfläche der WEA 3 vermutet.

Diese sind gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 DSchG NRW wie eingetragene Bodendenkmäler zu behandeln und gem. § 14 Abs. 1 DSchG NRW zu erhalten und zu schützen.

Gemäß § 15 Abs. 3 DSchG NRW ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Quellen für die Forschung dürfen dabei nicht gefährdet werden. Diese Voraussetzungen liegen vor. Ein überwiegendes öffentliches Interesse verlangt die Verwirklichung des Vorhabens der Antragstellerin. Im Rahmen der danach erforderlichen Interessenabwägung ist die gesetzliche Wertung des § 2 EEG zu berücksichtigen. Gemäß § 2 Satz 1 EEG liegen die Errichtung der Betrieb von Anlagen, dazu gehören gemäß der Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 1 EEG auch Windenergieanlagen, sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Nach Satz 2 der Vorschrift sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

§ 2 Satz 2 EEG ist dabei als sog. Sollbestimmung dahingehend zu verstehen, dass sich in den einzelnen Schutzgüterabwägungen ein regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien in dem Sinne ergibt, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären. Danach stellt sich das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen im vorliegenden konkreten Einzelfall als ein vorhabenbezogen überwiegendes öffentliches Interesse dar, das die Maßnahme als unabweisbar erscheinen lässt bzw. gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 DSchG NRW verlangt. Unterstützt wird dies durch das kohärente öffentliche Sicherheitsinteresse.

Im vorliegenden Einzelfall sind keine besonderen Umstände ersichtlich, die ausnahmsweise ein zum Nachteil der erneuerbaren Energien gehendes Ergebnis der Abwägung nach sich ziehen.

Nach § 15 Abs. 3 DSchG NRW in Verbindung mit § 2 EEG fällt die Abwägung zwischen den denkmalrechtlichen Belangen und der Errichtung der WEA zugunsten der WEA aus. Unbeschadet dessen bringt die denkmalrechtliche Erlaubnis das Erfordernis mit sich, dass die Quellen für die Forschung nicht gefährdet werden.

Die Belange des Denkmalschutzes werden durch die in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen, insbesondere zu Maßnahmen der archäologischen Begleitung sowie zum Umgang mit archäologischen Funden während der Bauausführung, hinreichend berücksichtigt. Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere einer vollständigen archäologischen Ausgrabung aller genannten Bodendenkmäler im Plangebiet hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie keine Bedenken.

Die erforderliche denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach § 15 Abs. 2 und Abs. 3 DSchG NRW für den Eingriff in die betroffenen Bodendenkmäler ist gemäß § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert.

5. Baurecht und Brandschutz

Stadt Plettenberg als Gemeinde

Dieser Genehmigung ist der Vorbescheid vom 22.11.2024 (Gz.: 46.32.30.11-962.0001/24/1.6.2) vorangegangen. Der Vorbescheid umfasste die Prüfung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. § 249 Abs. 2 BauGB sowie die Vereinbarkeit des Vorhabens mit Zielen der Raumordnung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB und die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Im Rahmen des Vorbescheides wurde das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW ersetzt. Die Versagung des Einvernehmens durch die Stadt Plettenberg war aufgrund der zugrundeliegenden Darstellungen eines formell rechtswidrigen Flächennutzungsplanes als rechtswidrig anzusehen (offensichtlicher Bekanntmachungsmangel der WEA-Konzentrationszone).

Die Stadt Plettenberg wurde im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gem. § 10 Abs. 5 BImSchG erneut beteiligt. Diese Beteiligung diente ausschließlich der Möglichkeit, zu solchen öffentlichen Belangen nach § 35 Abs. 3 BauGB Stellung zu nehmen, die nicht bereits Gegenstand des Vorbescheides waren.

In ihrer Stellungnahme vom 10.07.2025 hat die Stadt Plettenberg keine weiteren entgegenstehenden öffentlichen Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB geltend gemacht.

Aufgrund der bindenden Entscheidung im Vorbescheid und des Ausbleibens neuer, bislang ungeprüfter öffentlicher Belange war eine erneute Entscheidung über die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens daher nicht erforderlich.

Stadt Plettenberg als Untere Bauaufsicht

Die Stadt Plettenberg ist als Untere Bauaufsichtsbehörde beteiligt worden. Bei Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken.

Die Antragstellerin hat ihrem Antrag eine Rückbauverpflichtungserklärung vom 10.03.2025 nach § 35 Abs. 5 BauGB beigefügt. Die bauliche Anlage ist nach dauerhafter Nutzungsaufgabe innerhalb von 12 Monaten vollständig zurückzubauen und Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber Rechtsnachfolgern.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Fall der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der WEA zur Verfügung stehen. Die Höhe der Sicherheitsleistung für den Rückbau wurde nach den Vorgaben der Ziffer 5.2.2.4

des Erlasses für die „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ vom 08.05.2018 (Windenergie-Erlass) auf 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten festgelegt. Gerundet ist zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB eine Sicherheitsleistung in Höhe von 587.340,00 € zu erbringen.

Brandschutz (Fachdienst 382 Brand- und Bevölkerungsschutz)

Der Fachdienst 382 -Brand- und Bevölkerungsschutz- hat mit Stellungnahme vom 16.10.2025 mitgeteilt, dass gegen die Genehmigung der beantragten Windenergieanlagen aus brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken bestehen, sofern die festgesetzten Nebenbestimmungen und Hinweise beachtet werden. Zur Bewertung des Brandschutzes wurde ein Brandschutzkonzept der Sachverständigen Frau Monika Tegtmeier, Eichhörnchenweg 15, 26209 Sandkrug, vom 20.06.2023 in der Fassung der Ergänzung vom 11.02.2025 vorgelegt. Das Brandschutzkonzept ist Teil dieses Bescheides und vollständig umzusetzen.

Bezirksregierung Arnsberg

Die Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 33 Ländliche Entwicklung und Bodenordnung teilte in Ihrer Stellungnahme vom 27.06.2025 mit, dass aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Arnsberg wurde erneut beteiligt und teilte mit Schreiben vom 24.07.2025 mit, dass die Anlagenstandorte nicht innerhalb eines Windenergiebereiches des rechtskräftigen Regionalplanes Arnsberg, räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein liegen. Aufgrund der Bindungswirkung des Vorbescheides vom 22.11.2024 war dieser Belang jedoch nicht erneut zu prüfen.

6. Bergrecht

In der Stellungnahme vom 10.07.2025 teilte die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW mit, dass ein Stollen im Bereich der befestigten Bauflächen von WEA 3 dokumentiert ist. Für den Bereich der übrigen Standorte (WEA 1 und 2) sind keine Stollen dokumentiert. Die mitgeteilten Hinweise finden sich unter II.6.

7. Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen

Die Bundesnetzagentur hat die Genehmigungsbehörde unter dem 23.06.2025 darüber informiert, dass folgende Betreiber im Plangebiet aktiv sind:

- E-Plus Service GmbH
- Vodafone GmbH

Die E-Plus Service GmbH ist in die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG eingegliedert. Unter dem 04.07.2025 teilte die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG mit, dass sich die nächstgelegene Richtfunkstrecke in einem mehr als ausreichenden Abstand zum Bauvorhaben befindet und daher keine Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Die Vodafone GmbH teilte unter dem 17.06.2025 mit, dass der Abstand zur nächstgelegene Richtfunkstrecke den geforderten Sicherheitsabstand deutlich überschreitet und deshalb mit Störungen nicht zu rechnen ist.

Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen teilte am 25.06.2025 mit, dass nach Überprüfung der Zugangsnetzplanung keine potentiellen Störungen des Richtfunknetzes und somit Zugangsnetze des Digitalfunkes der Behörden und Organisationen für Sicherheitsaufgaben ergeben.

8. Forstrecht (Waldumwandlungsgenehmigung)

Die für das Vorhaben erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 9 Bundeswaldgesetz (BWaldG) in Verbindung mit § 39 Landesforstgesetz NRW (LForstG NRW) ist gemäß § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ein konzentriert. Soweit die Inanspruchnahme des Waldes den Anlagenstandort betrifft, wird die Waldumwandlungsgenehmigung mit dieser Entscheidung erteilt.

Nach Nr. 8.2.2.4 Buchstabe b) des Windenergie-Erlasses kann eine Waldumwandlung in aller Regel für die Errichtung von Windenergieanlagen insbesondere in strukturarmen Nadelwaldbeständen sowie auf Waldflächen erfolgen, die infolge abiotischer oder biotischer Einwirkungen (z. B. Sturm, Schneebrech, Insektenkalamitäten) aktuell unbestockt sind. Auch der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) vom 28. Dezember 2022 kommt zu dem Ergebnis, dass im Regelfall davon auszugehen ist, dass Kalamitätsflächen aufgrund der besonderen Bedeutung des Ausbaus und der Nutzung der Windenergie gemäß § 2 EEG für Zwecke der Windenergienutzung umgewandelt werden können.

Nach der Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Märkisches Sauerland, vom 08.12.2025 befinden sich die Standorte der drei WEA überwiegend auf Kalamitätsflächen, die gemäß Windenergie-Erlasses für die Errichtung von WEA geeignet sind.

Im Rahmen der Waldumwandlung ist zwischen dauerhaft und temporär umzuwandelnden Flächen zu unterscheiden. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW ordnet die Flächen für Fundamente, Kranstellflächen, Blattablage- und Montageflächen sowie Zwischenpuffer, Materiallagerflächen, Rüstflächen, befestigte Hilfskranflächen, befestigte Rüstfläche für Gittermastfläche sowie die Zuwegungen den dauerhaft umzuwandelnden Flächen zu, da der Vorhabenträger hier eine dauerhafte Zugriffsmöglichkeit erhält. Diese Flächen können dauerhaft befestigt oder geschottert werden.

Flächen, die lediglich temporär umgewandelt werden, sind nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder fachgerecht wiederherzustellen. Hierzu sind Waldhumusboden aufzubringen und aktiv eine Wiederaufforstung durchzuführen.

Die Waldumwandlungsgenehmigung umfasst insgesamt 18.558 m² dauerhaft umzuwandelnde Waldflächen und 40.747 m² temporär umzuwandelnde Waldflächen.

Die dauerhaften Bauflächen der geplanten WEA liegen vollständig im Wald, überwiegend im Bereich von Schlagfluren infolge von Kalamitätsereignissen.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist grundsätzlich nur zulässig, wenn der Bedarf nicht durch eine zumutbare Alternative außerhalb des Waldes gedeckt werden kann. Gemäß dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 kann in Gemeinden mit einem Waldanteil von über 20 % bis zum Erreichen der Flächenziele ohne gesonderte Prüfung davon ausgegangen werden, dass der

Bedarf am Ausbau der Windenergieerzeugung überwiegend nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist. Die Stadt Plettenberg weist einen Waldanteil von 68 % auf (Stand 31.12.2022, Landesdatenbank NRW).

Nach § 39 LForstG NRW ist im Rahmen der Entscheidung über eine Waldumwandlung insbesondere das öffentliche Interesse an der Walderhaltung gegen andere überwiegende öffentliche Interessen abzuwägen. Vorliegend ist hierbei § 2 EEG maßgeblich zu berücksichtigen. Danach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Vor diesem Hintergrund überwiegt das öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes.

Die forstrechtliche Genehmigung der dauerhaften und temporären Waldumwandlung erfolgt unter der Festsetzung von Nebenbestimmungen, die zur Gewährleistung der Genehmigungsvoraussetzungen geeignet, erforderlich und angemessen sind.

9. Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen

Der Geologische Dienst hat mit Stellungnahme vom 17.07.2025 keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die geplanten Standorte der WEA liegen außerhalb der Erdbebenzonen nach DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“. Bei der Planung und Bemessung der WEA müssen daher keine besonderen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung ergriffen werden.

Die geplanten WEA-Standorte liegen auch außerhalb der Bereiche, die durch die von den Betreibern der Erdbebenstationen angegebenen Prüfradien für den Betrieb von WEA festgelegt sind. Belange der Erdbebenüberwachung müssen demnach hier nicht berücksichtigt werden.

10. Gewässerschutz und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises hat in seiner Stellungnahme vom 30.06.2025 mitgeteilt, dass die drei WEA nicht in einer Wasserschutzzone liegen und keine Bedenken geäußert, sofern die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen (I.B.10) berücksichtigt werden.

11. Immissionsschutz

Gemäß § 6 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG (sog. Grundpflichten) und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zum

Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA (Standsicherheit) gegen Sturmwetterlagen umfassen. Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen und damit auch die Anforderungen des Gefahrenschutzes sind erfüllt. Das Anhalten des Rotors der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen und Prüfungen werden in den Nebenbestimmungen festgesetzt. Schädliche Umwelteinwirkungen im genehmigten Betrieb sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Geräuschimmissionen:

Die Antragstellerin hat anhand der Schallimmissionsprognose (Interimsverfahren) nachgewiesen, dass durch einen über Nebenbestimmungen geregelten Betrieb der beantragten WEA keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu erwarten sind. Das vorgelegte Gutachten des Gutachterbüros reko GmbH & Co. KG vom 03.08.2023 wurde geprüft und es wurden Nebenbestimmungen festgelegt. Mit Hinweis auf den Erlass „Zulassung des Nachtbetriebs bei nicht typvermessenen WEA (WEA)“ vom 08.08.2024 wird der Nachtbetrieb zunächst untersagt.

Als maßgebliche Immissionsorte wurden die Wohnorte benannt, an denen Überschreitungen am ehesten zu erwarten sind. Zur Sicherstellung der Einhaltung des durch den Hersteller prognostizierten und durch die Genehmigung erfassten Schallleistungspegels ist innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme eine Abnahmemessung gemäß §§ 26 ff. BImSchG erforderlich. Die Forderung nach einer Abnahmemessung liegt gemäß § 28 BImSchG i. V. m. § 26 BImSchG im Ermessen der Behörde und dient der Bestätigung der Schallimmissionsprognose sowie der Bestätigung der Unterschreitung der prognostizierten Werte. Die Vermessung kann dementsprechend nur am Ort der WEA stattfinden, um die dortigen Bedingungen (bspw. geometrische Verformung) zu beachten. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die festgelegten Oktavbandpegel $L_{e, \text{max}, \text{Okt}}$ nicht überschreiten.

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel sowie eine Abnahmemessung in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Schattenwurf:

Bei Sonnenschein verursachen die Rotoren von WEA periodischen Schattenwurf an den umliegenden Gebäuden. Die Nebenbestimmungen zum Schattenwurf haben daher das Ziel, die Einwirkdauer auf ein verträgliches Maß zu begrenzen. Eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf wird als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden (vgl. OVG NRW, Urteil vom 18.11.2002, - 7 A 2140/00).

Laut Schattenwurfprognose des Gutachterbüros reko GmbH & Co. KG vom 03.08.2023 wird die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer an einigen Immissionsorten überschritten. Bei der Programmierung der Abschaltautomatik sind alle Wohnhäuser im schattenkritischen Bereich zu berücksichtigen. Über die Programmierung einer Abschaltautomatik werden die WEA zu den Zeiten abgeschaltet, zu denen ein durch sie hervorgerufener Schattenwurf an einem Immissionspunkt zu einer Überschreitung des Richtwertwertes führt.

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte von 30h/a bzw.

8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer an den betroffenen Immissionspunkten werden mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls durch Nebenbestimmungen im Bescheid festgeschrieben. Die Nebenbestimmungen sehen u. a. vor, dass alle Detailinformationen, die für die Programmierung der Schattenwurfabschaltung erforderlich sind, vor Ort zu ermitteln sind. Weiterhin wird die Dokumentation und somit die Kontrollmöglichkeit während der Betriebsphase der WEA festgeschrieben.

Eiswurf und Eisansatz:

Wegen der Gefahr des Eiswurfs sind Abstände von WEA zu Verkehrswegen, Erholungseinrichtungen und Gebäuden einzuhalten oder funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (zum Beispiel automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz) erforderlich. Detaillierte Anforderungen werden in Anlage A 2.7/12 zur Anlage des Runderlasses „Änderung des Runderlasses Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 Landesbauordnung“ vom 04.02.2015 gestellt.

Der Sicherheitsabstand der anderthalbfachen Gesamthöhe (entspricht 1,5x [Nabenhöhe plus Rotorradius]; in diesem Fall 369,9 m) zu Erholungseinrichtungen und Gebäuden ist eingehalten. Der Abstand zu Verkehrswegen (hier den forstwirtschaftlich und zur Erholung genutzten Weg) erfordert ein Eiserkennungs- und Eisabschaltsystem. Im Bereich unter den WEA mit technischen Einrichtungen zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz wird durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam gemacht.

Sektorielle Betriebsbeschränkungen:

Für die Beurteilung der Turbulenzen und der Standorteignung wurde ein Gutachten zur Standorteignung eingereicht. In diesem Gutachten wird der Nachweis der Standsicherheit von Turm und Gründung der WEA in Form einer Typenprüfung nach der jeweils gültigen DIBt-Richtlinie /2.6, 2.7, 2.8/ geführt. Hierzu definieren die Richtlinien Windzonen in Abhängigkeit von Windgeschwindigkeit und Turbulenzparametern, welche die meisten Anwendungsfälle erfassen sollen, jedoch keinen spezifischen Standort einer WEA exakt abbilden. Auf Basis der Windbedingungen der Windzone werden anschließend die Lasten der WEA durch den Hersteller ermittelt. Die Ergebnisse dienen gleichzeitig als Turbulenz-Immissionsprognose im Sinne des BImSchG. Daraus folgt, dass die Immissionen zumutbar sind, solange die Standorteignung hinsichtlich der Auslegungswerte der Turbulenzintensität oder hinsichtlich der Auslegungslasten gewährleistet bleibt. Die Abschaltungen sind erforderlich, um einen gefährdungsfreien Betrieb zu gewährleisten.

Bezogen auf die immissionsschutzrechtlichen Belange (Schall, Schatten, Standorteignung und Turbulenzen) bestehen behördlicherseits keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Die Belange des Immissionsschutzes werden durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Auch bezogen auf Eisansatz und Eiswurf bestehen keine Bedenken, soweit die Nebenbestimmungen eingehalten werden.

12. Klima und Wetter

Der Deutsche Wetterdienst hat in seiner Stellungnahme vom 18.06.2025 mitgeteilt, dass das geplante Vorhaben seinen öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich nicht beeinträchtigt und keine Einwände erhoben werden.

13. Landesbüro der Naturschutzverbände

Keine Äußerung.

14. Landschafts-, Natur- und Artenschutz

Das Vorhaben soll im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 1 „Plettenberg-Herscheid-Neuenrade“ realisiert werden. Die vorgesehenen Anlagenstandorte befinden sich im Landschaftsschutzgebiet Typ A.

Mit Vorbescheid vom 22.11.2024 wurde bereits festgestellt, dass das Vorhaben unter anderem der Landschaftsplanung entspricht. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG bedarf die Zulassung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes daher weder einer Ausnahme noch einer Befreiung.

Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt einen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG in Verbindung mit § 30 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) dar. Die hierdurch verursachten Eingriffsfolgen sind von der Antragstellerin entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu bewältigen. Zur Ermittlung des Eingriffs wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LPB) durch die ecoda GmbH & Co. KG erstellt. Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zufahrten. Temporäre Flächeninanspruchnahmen für die Zeit des Anlagenbaus werden nach Errichtung der Anlagen zurückgeführt, sodass keine dauerhaften oder nachteiligen Umwelteinwirkungen entstehen.

Im Windenergie-Erlass NRW ist ausgeführt, dass Windenergieanlagen entsprechender Größe zwangsläufig eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hervorrufen, die nicht ausgleichbar ist und daher eine Ersatzgeldzahlung vorzunehmen ist. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurde ein Ersatzgeld über 183.653,30 € errechnet. Der Betrag ist noch vor Baubeginn an den Märkischen Kreis zu überweisen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG wurde auf Grundlage des vorgelegten Gutachtens zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP II) der ecoda GmbH & Co. KG durchgeführt. Die Regelungen der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) sowie des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (kurz: Artenschutzleitfaden) wurden berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der im Gutachten dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Auch den Darstellungen und Bewertungen des LBP kann gefolgt werden. Die Untere Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises hat daher unter Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Zulassung des Vorhabens erhoben.

15. Landwirtschaftskammer

Nicht betroffen.

16. Straßenverkehr

Nicht betroffen.

17. Zivile und militärische Flugsicherheit (Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz)

Die Bezirksregierung Münster hat mit Stellungnahme vom 01.08.2025 die nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderliche luftverkehrsrechtliche Zustimmung erteilt, sofern die vorgesehenen Auflagen und Hinweise beachtet werden.

Die festgesetzten Auflagen zur Flugsicherheit sind geeignet und erforderlich, die WEA als Luftfahrthindernisse kenntlich zu machen und dienen somit der Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr.

Da sich der Standort der geplanten WEA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus flugsicherheitsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Errichtung einer Bedarfsgesteuerten Nacht kennzeichnung (BNK).

Nach der Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 18.06.2025 werden durch das Vorhaben die Belange der Bundeswehr nicht berührt. Dem Vorhaben wird daher aus militärischer Sicht zugestimmt, sofern die vorgesehenen Auflagen und Hinweise Anwendung eingehalten werden.

Die luftverkehrsrechtlichen und militärischen Belange sind damit abschließend geprüft und in diesem Bescheid berücksichtigt.

18. Abschließende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die zusammenfassende Prüfung des Antrags einschließlich aller Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden können und dass bei antragsgemäßer Errichtung sowie bei antragsgemäßem Betrieb der Anlagen unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Darüber hinaus stehen dem Vorhaben keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen.

Die in diesem Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG sowie der Berücksichtigung sonstiger umweltrelevanter und öffentlich-rechtlicher Belange. Sie sind gemäß § 12 BImSchG zulässig, da sie erforderlich sind, um schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu verhindern oder zu minimieren sowie die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen während der Errichtung, des Betriebs und der Stilllegung der Anlagen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen sind insgesamt geeignet, erforderlich und angemessen und genügen damit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Gesichtspunkte sowie in Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange ist die beantragte Genehmigung daher gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 12 BImSchG mit den sich als notwendig ergebenden Bedingungen und Auflagen zu erneut teilen.

III. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Sie werden aufgrund des Gebühren gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebühren ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW – AVw- GebO NRW) festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster zu erheben.

Lüdenscheid, 19.12.2025

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Felix Brüne

Anlage 1

I. Antragsunterlagen

Die vorbezeichneten WEA sind entsprechend den vorgelegten und geprüften Antrags- und Planunterlagen zu errichten und zu betreiben.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheids:

1. Antrag gemäß § 4 BImSchG
 - 1.1 Formular
 - 1.2 Projektkurzbeschreibung
2. Bauvorlagen
 - 2.1 Bauantrag
 - 2.2 Baubeschreibung
 - 2.3 Bauvorlagebescheinigung
 - 2.4 Betriebsbeschreibung
3. Kosten
 - 3.1 Herstell- und Rohbaukosten E-160 EP5 E3 R1 – 166mNh
4. Standort und Umgebung
 - 4.1 Topografische Karte 1:25.000
 - 4.2 ABK 1:10.000
 - 4.3 Amtlicher Lageplan WEA01
 - 4.4 Amtlicher Lageplan WEA02
 - 4.5 Amtlicher Lageplan WEA03
 - 4.6 Abstandsflächenberechnung E-160 EP5 E3 R1 – 166mNh
 - 4.7 Spezifikation „Zuwegung und Baustellenflächen“ E-160 EP5 E3 R1 – 166mNh
 - 4.8 Kennzeichnung Luftfahrthindernisse
 - 4.9 Erschließungsplan
5. Anlagenbeschreibung
 - 5.1 Technische Beschreibung E-160 EP5 E3 R1
 - 5.2 Technische Beschreibung Turm E-160 EP5 E3 R1 – 166mNh
 - 5.3 Technische Beschreibung Fundament E-160 EP5 E3 R1 – 166mNh
 - 5.4 Ansichtszeichnung E-160 EP5 E3 R1 – 166mNh
 - 5.5 Gondelschnitt E-160 EP5 E3 R1
 - 5.6 Gondelabmessungen E-160 EP5 E3 R1
 - 5.7 Spezifikation Netzanschlussvariante Standard 6 - E-160 EP5 E3 R1
 - 5.8 Technische Beschreibung - Farbgebung
 - 5.9 Übersicht über die Steuerungssysteme der Windenergieanlagen
 - 5.10 Aufstiegshilfe
 - 5.11 Technisches Datenblatt Aufstiegshilfe
 - 5.12 Baumusterprüfbescheinigung Aufstiegshilfe
 - 5.13 Stellungnahme zur Ansichtszeichnung
6. Stoffe
 - 6.1 Technische Beschreibung –Wassergefährdende Stoffe EP5
 - 6.2 Information Sicherheitsdatenblätter
7. Abfallmengen/ -entsorgung
 - 7.1 Datenblatt Abfallmengen EP5
 - 7.2 Stellungnahme Entsorgung
8. Abwasser
 - 8.1 Informationen zur Entstehung von Abwasser

9. Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen
 - 9.1 Stellungnahme Schatten (Stand 03.08.2023)
 - 9.2 Stellungnahme Schall (Stand 03.08.2023)
 - 9.3 Technische Beschreibung – Verminderung von Emission
 - 9.4 Technisches Datenblatt - Betriebsmodus 0 s - E-160 EP5 E3 R1
 - 9.5 NorthTec Schattenwurf- und Artenschutzsystem EP5
10. Anlagensicherheit
 - 10.1 Technische Beschreibung Anlagensicherheit
 - 10.2 Technische Beschreibung – Eisansatzerkennung
 - 10.3 Gutachten Eisansatzerkennung und externe Eissensoren
 - 10.4 Gondelpositionierung Eisansatz
 - 10.5 Technische Beschreibung – Befeuerung und farbliche Kennzeichnung
 - 10.6 Technische Beschreibung – Bedarfsgerechte Nacht kennzeichnung EP5
 - 10.7 Notstromversorgung der Befeuerung
 - 10.8 Datenblatt Infrarotleuchte R100IR25
 - 10.9 Konformitätsbescheinigung Infrarotleuchte R100IR25
 - 10.10 Datenblatt Infrarotleuchte R32-G4-1
 - 10.11 Rettungsplan
 - 10.12 Wartungsplan
 - 10.13 Technische Beschreibung – Blitzschutz
11. Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung
 - 11.1 Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen
 - 11.2 Technische Beschreibung – Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz
12. Brandschutz
 - 12.1 Technische Beschreibung Brandschutz EP5
 - 12.2 Brandschutzkonzept – E-160 EP5 E3 R1 – 162mNh NRW (Stand 20.06.2023)
 - 12.3 Ergänzung zu den allgemeinen Brandschutzkonzepten (Stand 12.11.2024)
 - 12.4 Ergänzende Stellungnahme zu SF6-gasisolierten Schaltenlagen (Stand 13.02.2025)
13. Störfallverordnung – 12. BlmSchV
 - 13.1 Hinweis zur Störfall-Verordnung
14. Maßnahmen nach Betriebseinstellung
 - 14.1 Rückbauverpflichtungserklärung
 - 14.2 Rückbaukostenschätzung – E-160 EP5 E3 R1 – 162mNh
 - 14.3 Maßnahmen Betriebseinstellung
15. Sonstiges
 - 15.1 ASP 1 (Stand 19.09.2023)
 - 15.2 SVP (Stand 19.09.2023)
 - 15.3 Nachtrag ASP I (Stand 19.04.2024)
 - 15.4 Ergebnisbericht Avifauna (Stand 04.03.2025)
 - 15.5 ASP II (Stand 07.03.2025)
 - 15.6 LBP (Stand 09.09.2025)
 - 15.7 Schall Anhang 1
 - 15.8 Schall Anhang 2
 - 15.9 Musterkonformitätserklärung
 - 15.10 Typenprüfung
 - 15.11 Stellungnahme zur Nachlaufturbulenz
 - 15.12 LBP Nachtrag II (Stand 09.09.2025)

Anlage 2

II. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

A) Bedingungen

1. Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB in Verbindung mit Ziffer 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW ist vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtkosten der WEA (Gesamtinvestitionskosten von 9.036.000,00 €) zu erbringen. Die Sicherheitsleistung beträgt

587.340,00 €

(in Worten:

fünfhundertsiebenundachtzigtausenddreihundertundvierzig Euro)

und ist in Form einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bankbürgschaft (einschließlich Sparkassen) unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§ 770, 771 u. 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu erbringen. Die Bürgschaft hat zugunsten des Märkischen Kreises als Gläubiger zu erfolgen. Die Bürgschaftsurkunde ist im Original beim Landrat des Märkischen Kreises zu hinterlegen.

Mit dem Bau der WEA darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft dem Landrat des Märkischen Kreises (Untere Immissionsschutzbehörde) vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde.

Bei einem Betreiberwechsel ist der neue Betreiber verpflichtet, spätestens einen Monat nach Anzeige des Wechsels eine auf ihn ausgestellte, unbefristete Sicherheitsleistung in gleicher Höhe und Form beim Landrat des Märkischen Kreises (Untere Immissionsschutzbehörde) zu hinterlegen.

B) Auflagen

1. Allgemeine Auflagen

- 1.1. Die WEA ist nach den geprüften Antragsunterlagen zu errichten, einzurichten und zu betreiben, soweit die nachstehenden Nebenbestimmungen keine anderen Regelungen treffen.
- 1.2. Der für die Baumaßnahme Verantwortliche ist folgenden Behörden unverzüglich in Textform (z. B. per E-Mail) zu benennen:
 - Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Plettenberg
 - Untere Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises
 - Untere Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises
 - Regionalforstamt Märkisches Sauerland

- 1.3. Der Beginn der Baufeldräumung ist der Unteren Naturschutzbehörde und dem Regionalforstamt Märkisches Sauerland spätestens eine Woche vorher in Textform (z.B. per E-Mail an landschaft@maerkischer-kreis.de und maerkisches-sauerland@wald-und-holz.nrw.de) mitzuteilen.
- 1.4. Der Baubeginn ist folgenden Behörden spätestens eine Woche vorher, unter Berücksichtigung der einzelnen Nebenbestimmungen, in Textform (z. B. per E-Mail) anzuzeigen:
 - Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Plettenberg
 - Luftfahrtamt der Bundeswehr (Adresse: Referat 1 d, Flughafenstr. 1, 51147 Köln)
 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Adresse Fontainengraben 200, 53123 Bonn)
 - Untere Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises
 - Untere Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises
 - Regionalforstamt Märkisches Sauerland
 - Bezirksregierung Münster (Luftverkehr)
- 1.5. Vor Inbetriebnahme sind folgende Stellen, unter Berücksichtigung der einzelnen Nebenbestimmungen, zu informieren:
 - Bezirksregierung Arnsberg (Arbeitsschutzbehörde, Postfach 103862, 44038 Dortmund)
 - Untere Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises
- 1.6. Die Fertigstellung ist folgenden Behörden spätestens eine Woche nach Fertigstellung, unter Berücksichtigung der einzelnen Nebenbestimmungen, in Textform (z. B. per E-Mail) anzuzeigen:
 - Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Plettenberg
 - Untere Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises
 - Untere Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises
 - Regionalforstamt Märkisches Sauerland
- 1.7. Die Betriebseinstellung der jeweiligen WEA ist zum Zeitpunkt der beabsichtigten kompletten oder teilweisen Betriebseinstellung oder der Beendigung des Betriebs in Textform (z. B. per E-Mail an immissionsschutz@maerkischer-kreis.de) mitzuteilen:
 - Untere Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises
- 1.8. Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme zum Probetrieb der jeweiligen WEA spätestens 14 Tage vorher in Textform (z. B. per E-Mail an immissionsschutz@maerkischer-kreis.de) anzuzeigen. Mit der Aufnahme des Probetriebs ist eine Erklärung zum genehmigungskonformen Betrieb vorzulegen.
- 1.9. Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises ist der Zeitpunkt der Aufnahme des Regelbetriebes (die erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung der jeweiligen WEA) in Textform (z.B. per E-Mail) anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende schriftliche Nachweise vom Fachunternehmer (FUE) vorgelegt werden:

- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsauftreffpunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteinrichtung der jeweiligen Anlage betriebsbereit ist.
 - Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie die Fledermausschutzabschaltung maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteinrichtung der jeweiligen Anlage betriebsbereit ist.
 - Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung bzw. der manuellen Steuerung des Wiederanlaufs und der Programmierung der Parkposition sowie der Bestätigung, dass das System der jeweiligen Anlage betriebsbereit ist.
- 1.10. Ein Betreiberwechsel bzw. eine Veräußerung der WEA ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises unverzüglich, spätestens einen Monat vor Betriebsübergang in Textform (z. B. per E-Mail an immissionsschutz@maerkischer-kreis.de) anzuzeigen.

- 1.11. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

2. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 2.1. Bei den temporär genutzten Flächen sind alle Voll- und Teilversiegelungs- und Befestigungsmaßnahmen auf ein Minimum zu beschränken. Zudem sind auf diesen Flächen Materialien wie Geotextile oder mobile Abdeckplatten zu verwenden, um durch Verteilung der Auflast Bodenverdichtungen zu vermindern.
- 2.2. Es gelten ferner die im Kapitel 6.1.1 im LBP (ecoda GmbH & Co. KG, 09.09.2025) benannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung.
- 2.3. Nach Rückbau der WEA sind auf allen entsiegelten sowie im Rahmen des Rückbaus temporär genutzten Flächen die natürlichen Bodenfunktionen durch Rekultivierungsmaßnahmen vollständig wiederherzustellen. Hier sind insbesondere entstandene Verdichtungen des Untergrundes durch technische Maßnahmen wieder aufzulockern. Alle temporär aufgebrachten Fremdmaterialien sind wieder aufzunehmen und zu entsorgen.

3. Arbeitsschutz

- 3.1. WEA unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die

Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt. Die Konformitätserklärung der jeweiligen Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage zu übermitteln.

4. Archäologie und Denkmal

- 4.1. Sämtliche Erdarbeiten an den Standorten der WEA (einschließlich Rodungsmaßnahmen im Rahmen der Baufeldräumung, Fundament-, Kranstellenflächen- und Zuwegungsarbeiten) sind unter fachlicher archäologischer Begleitung durchzuführen.

Die archäologische Begleitung ist im Vorfeld mit der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520) abzustimmen. Werden Bodendenkmäler festgestellt, sind die Arbeiten im betroffenen Bereich unverzüglich einzustellen und die Untere Denkmalbehörde der Stadt Plettenberg sowie die LWL-Archäologie für Westfalen zu informieren.

5. Baurecht und Brandschutz

Baurecht

- 5.1. Die bautechnischen Nachweise gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW über die Prüfung der Standsicherheit sind einzureichen.

- 5.2. Die Ausführung jedes einzelnen Fundamentkörpers mit den Ankerkörben ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Plettenberg spätestens eine Woche nach Fertigstellung anzuzeigen. Mit der Anzeige ist für jede Anlage ein amtlicher Nachweis über die Einhaltung der genehmigten Grundrissfläche und Höhenlage der baulichen Anlage einzureichen (Einmessungsskizze). Auf die beiliegenden Vordrucke wird hingewiesen.

Brandschutz

- 5.3. Die in dem Brandschutzkonzept gemäß § 9 Bau-PrüfVO von der Sachverständigen Frau Monika Tegtmeier, Eichhörnchenweg 15, 26209 Sandkrug mit Datum vom 20.06.2023, ergänzt am 11.02.2025 dargestellten Maßnahmen sind zu verwirklichen. Änderungen des Brandschutzkonzeptes bedürfen vor Ausführung der Arbeiten der erneuten Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde.

- 5.4. Die Zufahrt zu den WEA ist gemäß Muster-Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr (bzw. DIN 14090) zu errichten und dauerhaft instand zu halten.

6. Bergrecht

Keine Auflagen.

7. Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen

Keine Auflagen.

8. Forstrecht

- 8.1. Für die dauerhaft umzuwandelnden Flächen ist nach derzeitigem Berechnungsstand ein Ausgleich in Höhe von 3,3 ha ökologischer Aufwertung zu erbringen. Dieser wird in Maßnahme B und C (LBP Kap. 7.2.2 + 7.2.3) beschrieben. Der Flächenumfang der angedachten Maßnahmen

beträgt 3,459 ha. Sollte Maßnahme C entgegen der Angaben im Nachtrag zum LBP vom 09.10.2025 (Kapitel 2.5), wie im LBP vom 09.09.2025 geplant, umgesetzt werden, so ist ein vollständiges Mulchen der Maßnahmenfläche nach Kahlhieb zu unterlassen.

Nach Abschluss der Baumaßnahme einschließlich des Rückbaus aller temporärer Einrichtungen ist durch einen öffentlich bestellten Vermesser oder eine sonst fachkundige Stelle ein Aufmaß der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen durchzuführen. Auf Grundlage des Aufmaßes sind die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sowie die zugehörigen Lagepläne erforderlichenfalls anzupassen. Die aktualisierten Unterlagen sind dem Regionalforstamt Märkisches Sauerland spätestens drei Monate nach Abschluss der Bauarbeiten vorzulegen.

8.2. Die zur forstrechtlichen Kompensation vorgesehenen Flächen

- Plettenberg, Gemarkung Dankelmert, Flur 23, Flurstück 11 (LBP, Kapitel 7.2.2 Abb. 7.4)
- Plettenberg, Gemarkung Dankelmert, Flur 21, Flurstück 55 (LPB, Kapitel 7.2.2, Abb. 7.4 und LBP Kapitel 7.2.3. Abb. 7.5)

sind spätestens vor Beginn der Bauausführung durch Eintragung einer dinglichen Sicherung (z. B. beschränkt persönliche Dienstbarkeit gemäß § 1090 BGB oder Reallast gemäß § 1105 BGB) im Grundbuch rechtlich zu sichern.

8.3. Mit der Bauausführung der WEA darf erst begonnen werden, nachdem der Nachweis über die erfolgte Eintragung der dinglichen Sicherung der Genehmigungsbehörde sowie dem Regionalforstamt Märkisches Sauerland vorliegt.

8.4. Der Betreiber hat im Falle von Schäden an der jeweiligen WEA durch umfallende Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten und den Waldbesitzer von Ersatzansprüchen wegen waldtypischer Gefährdung freizustellen (vgl. Ziffer 8.2.2.4 des Windenergie-Erlasses).

8.5. Der Betreiber hat den Waldbesitzer von allen Verkehrssicherungspflichten im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA im Wald freizustellen.

8.6. Der örtliche Besucherverkehr ist während der Bauausführung zu lenken. Ein entsprechendes Konzept ist vier Wochen vor der Baufeldräumung bei dem Regionalforstamt Märkisches Sauerland zur Abstimmung einzureichen.

8.7. Der Bauablauf der WEA 2 und WEA 3 ist so zu planen, dass zu jeder Zeit eines der beiden Baufelder für Rettungs- und Löschfahrzeuge passierbar ist.

8.8. Die Inanspruchnahme von Waldflächen ist auf das zur Errichtung und zum Betrieb der jeweiligen Anlage technisch notwendige Maß zu beschränken. Temporär gerodete Flächen sind innerhalb der ersten beiden auf die Errichtung der jeweiligen WEA folgenden Pflanzperioden wieder aufzuforsten. Die Wiederaufforstung ist mit standortgerechten, standortsheimischen und klimaresilienten Baumarten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Forstvermehrungsguts gesetzes durchzuführen.

Die Planung und Durchführung sämtlicher Aufforstungsmaßnahmen haben in Abstimmung mit dem zuständigen Regionalforstamt zu erfolgen. Die Herkunft der gepflanzten Baumarten ist dem Regionalforstamt Märkisches Sauerland durch Vorlage des Lieferscheins zur abschließenden Abnahme nachzuweisen.

- 8.9. Die angelegten Kulturen sind bis zum Erreichen des Status einer forstfachlich gesicherten Kultur fachgerecht zu pflegen und erforderlichenfalls nachzubessern. Die Aufforstung gilt erst dann als abgeschlossen, wenn eine abschließende forstfachliche Abnahme durch das zuständige Regionalforstamt erfolgt ist. Anschließend ist in Abstimmung mit dem Regionalforstamt mindestens alle 2 Jahre eine fachlich geeignete Kontrolle der Wiederaufforstungsflächen durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren. Die Berichte sind dem Regionalforstamt Märkisches Sauerland unaufgefordert innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung vorzulegen.
- 8.10. Sollte zur Herstellung des Lichtraumprofiles eine über die bisherige Bilanzierung im LBP und der UVP hinausgehende Entnahme von Laubbäumen notwendig werden, so ist ein Gutachten zur Biotopwertigkeit der Bäume ab 30 cm BHD zu erstellen, vorzulegen und die Unbedenklichkeit der Nutzung gutachterlich zu bestätigen.

9. Geologischer Dienst

Keine Auflagen.

10. Gewässerschutz und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 10.1. In den Turmfuß (Fundament) einmündende Rohrleitungen, Kabel und Leerrohre sind nach Beendigung der Bauarbeiten flüssigkeitsdicht zu verschließen, so dass im Schadensfall ausgetretene wassergefährdende Stoffe, bis zum Wirksamwerden geeigneter Maßnahmen, zurückgehalten werden.
- 10.2. Die Leitungen zum Wechseln der Betriebsstoffe in der Motorgondel sind, so weit wie möglich, im Turm hochzuführen.
- 10.3. Während der Bauphase und beim Wechsel der Betriebsstoffe, sind mindestens 10 Sack (à 25 kg) eines zugelassenen und geeigneten Bindemittels vorzuhalten.
- 10.4. Die Antragstellerin ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) gelangen können oder gelangt sind, unverzüglich der Feuerwehr und der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises anzuzeigen.

Notfallmeldewege:

- Kreisleitstelle der Feuerwehr (Tel.: 02351/10650)
- Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises (über die Kreisleitstelle der Feuerwehr)

- 10.5. Eine Verwendung von PFT haltigem Löschmittel in einer automatischen Löschanlage ist nicht zulässig, da die Verwendung solcher Löschmittel gemäß EU-Verordnung verboten ist.
- 10.6. Der Einbau von Rückhalteeinrichtungen für wassergefährdende Stoffe der WGK 2 und einem Volumen > 1 m³ (Gefährdungsstufe B) ist von einem Fachbetrieb gemäß § 62 AwSV durchzuführen. Die Bescheinigung über den fachgerechten Einbau ist bei der Abnahme vorzulegen.

- 10.7. Beim Hochführen der fliegenden Leitungen, zum Wechseln der Betriebsstoffe in der Maschinengondel, außerhalb des Turms, ist für den Zeitraum des Betriebsstoffwechsels, auf der Aufstellfläche eine ausreichend bemessene Rückhaltemöglichkeit vorzuhalten. Beispielsweise der Aufbau einer folienbasierten, dichten Fläche mit entsprechender Erhöhung am umlaufenden Rand.
- 10.8. Das Verwenden von Baumaterialien oder Bauhilfsstoffen, die auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffe enthalten, insbesondere Recycling-Material, Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Teere oder phenolhaltige Stoffe im Straßen-, Wege- und Wasserbau und bei Geländeauflösungen ist nicht zulässig
- 10.9. Bei einer Freilegung des Grundwassers infolge der Baumaßnahmen, sind die Bautätigkeiten unverzüglich einzustellen und die Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises ist zu informieren.

11. Immissionsschutz

Auflagen für die Errichtung und Rückbau:

- 11.1. Der Schutz der Nachbarschaft und Dritter vor erheblichen Belästigungen durch Staubimmissionen ist während der Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen (z. B. ausreichendes Benetzen mit Wasser, regelmäßige Reinigung der Verkehrswege) sicherzustellen.
- 11.2. Die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen (VVBaulärmG) vom 19.08.1970 sind insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Immissionsrichtwerte und der Maßnahmen zur Minderung des Baulärms (Nr. 3 und 4 ff VVBaulärmG) zu beachten.
- 11.3. Die Arbeiten sind unter Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden lärm- und erschütterungssarmen Baumaschinen und Geräten durchzuführen.

Lärm

Auflagen für den Betrieb:

- 11.4. Die von den WEA verursachten Geräuschimmissionen dürfen kumulativ mit der in der Schallimmissionsprognose der reko GmbH & Co. KG vom 03.08.2023 ermittelten Vorbelastung an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten die in der Schallimmissionsprognose ermittelten Beurteilungspegel nicht überschreiten:

Immissionsort-bezeichnung	Adresse (in Plettenberg)	Immissions-richtwerte [dB(A)] (nachts)
IP 01	Sechtenbecke 1	45
IP 02	Grimminghausen 4	45
IP 03	Schlechtenweg 1a	45
IP 04	Erkelze 4	45
IP 05	Winterhof 1	45

IP 06	Jeutmecke 1	45
IP 07	Paul-Berge-Hütte	45
IP 08	Auf der Burg 2	35
IP 09	Am Königssiepen 14	35 Eine Überschreitung um bis zu 1 dB (A) ist gemäß Punkt 3.2.1, Absatz 3 TA Lärm gestattet.
IP 10	Ohler Straße 111	40
IP 11	Drosselweg 100	40
IP 12	Ahornweg 5	40
IP 13	Holbeinstraße 3	35 Eine Überschreitung um bis zu 1 dB (A) ist gemäß Punkt 3.2.1, Absatz 3 TA Lärm gestattet.
IP 14	Dorfstraße 86	40
IP 15	Bremcke 52	45
IP 16	Frehlinghausen 8	45
IP 17	Lingenbecke 1	45
IP 18	Wanderheim Wiehardt	45
IP 19	Grävinglöh 1	45
IP 20	Grävinglöh 2	45

11.5. Die WEA sind entsprechend der Schallimmissionsprognose der reko GmbH & Co. KG vom 03.08.2023 in den beantragten Betriebsmodi für den Tag- und Nachtbetrieb zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

Betriebsmodus: Os (Enercon E-160 EP5 E3)									
Frequenz	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz	$\sum L_{gesamt}$
$L_{WA,Okt}$	85,4	91,4	95,9	100,3	101,9	101,2	94,5	75,2	106,8
$L_{e, max, Okt}$	87,1	93,1	97,6	102,0	103,6	102,9	96,2	76,9	108,5
L_0, Okt	87,5	93,5	98,0	102,4	104	103,3	96,6	77,3	108,9

Hierbei gelten die Unsicherheiten $\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$, $\sigma_p = 1,2 \text{ dB}$ und $\sigma_{prog} = 1 \text{ dB}$ und ein Sicherheitszuschlag von $\Delta L_0 = 2,1 \text{ dB}$.

11.6. Die maximal zulässigen Emissionswerte $L_{e, max, Okt}$ sind das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten und dürfen nicht überschritten werden.

- 11.7. Werden nicht alle Werte $L_{10, \text{Okt}}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der reko GmbH & Co. KG vom 03.08.2023 abgebildet ist.
- 11.8. Die Anlage ist mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Betriebsmodi, Leistung, Drehzahl) zu versehen, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 24 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der WEA und der eingestellten Betriebsmodi ermöglicht.

Auflagen für den Nachtbetrieb:

- 11.9. Die WEA sind so lange während der Nachtzeit, von 22:00 - 6:00 Uhr, außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten WEA selbst oder einer (anderen) WEA des gleichen Typs belegt wird.
Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{10, \text{Okt}}$)-Vermessung) die in der Nebenbestimmung „Auflagen für den Betrieb“ festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{10, \text{Okt}}$ nicht überschreiten.
Bis zur Vorlage und Anerkennung einer FGW-konformen Schallvermessung darf der Nachtbetrieb der jeweiligen WEA übergangsweise ausschließlich in einem schallreduzierten Betriebsmodus erfolgen. Der Summenschallleistungspegel dieses Betriebsmodus muss mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des genehmigten Summenschallleistungspegels liegen, der der Schallimmissionsprognose der reko GmbH & Co. KG vom 03.08.2023 für die jeweilige WEA zugrunde liegt (Herstellerangabe abzüglich 3 dB (A)). Für die WEA ergibt sich hieraus ein maximal zulässiger Summenschallleistungspegel von 103,8 dB(A) im Übergangs-Nachtbetrieb. Vor Aufnahme des Nachtbetriebs ist der Genehmigungsbehörde das Datenblatt des schallreduzierten Betriebsmodus vorzulegen.
Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine Tonhaltigkeit festgestellt, ist der übergangsweise Nachtbetrieb unverzüglich einzustellen.
- 11.10. Werden nicht alle Oktavbandpegel ($L_{10, \text{Okt}}$) eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs durch die Durchführung einer erneuten schalltechnischen Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose des Gutachterbüros reko GmbH & Co. KG vom 03.08.2023 abgebildet ist.

Auflagen für die Abnahmemessung und den Messbericht:

- 11.11. Die Abnahmemessung (Emissionsmessung) ist durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle auf Kosten der Betreiberin durchführen zu lassen.
- 11.12. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der WEA ist der Genehmigungsbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Annahme einer Beauftragung für die akustische Abnahmemessung vorzulegen.

- 11.13. Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der WEA ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises (UIB) ein Exemplar des Messberichts vorzulegen. Die Frist kann auf Antrag (bspw. E-Mail an: immissionsschutz@maerkischer-kreis.de) um ein Jahr verlängert werden.
- 11.14. Die Ermittlungen sind von sachverständigen Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind (vgl. § 5 der 41. BImSchV (Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, kurz Bekanntgabeverordnung). Das Messkonzept für den Nachweis zur Einhaltung der an den Immissionsorten zulässigen Immissionsrichtwerte ist mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises abzustimmen.
- 11.15. Alternativ zur Emissionsmessung besteht auch die Möglichkeit einer Immissionsmessung gemäß Anhang A.3 der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm).
- 11.16. Die Erstellung des Messberichts hat durch das Messinstitut nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs der TA Lärm i. V. m. den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (LAI-Hinweise Stand 30.06.2016) zu erfolgen. Der Messbericht hat Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlagen und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Schattenwurf

- 11.17. Die Schattenwurfanalyse der reko GmbH & Co. KG vom 03.08.2023 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten sowie vollständig umzusetzen, sofern nicht Nebenbestimmungen dieses Bescheides etwas Abweichendes auferlegen.
- 11.18. Für die auf Seite 15 des o.g. Gutachtens benannten Immissionsaufpunkte wird eine Überschreitung der maximal zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag ausgewiesen. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.
- 11.19. Alle möglichen nicht explizit benannten Immissionsorte, an denen mit einer Überschreitung der oben genannten Immissionsrichtwerte der Gesamtbelastung zu rechnen ist und welche sich innerhalb der Nullstunden-Isoschattenlinie aus dem Gutachten der reko GmbH Co. KG der Zusatzbelastung von WEA befinden sind zu berücksichtigen.
- 11.20. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für alle im Einwirkungsbereich der Zusatzbelastung befindlichen Wohnnutzungen und für jeden der unter 3.9.11 genannten Immissionsaufpunkte, registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

- 11.21. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen in einer überprüfbaren Form nachzuweisen. Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer, Abschaltzeit und technische Störungen sind von der Steuereinheit für jeden Immissionsaufpunkt, aufgeteilt nach dem jeweiligen Immissionsbeitrag, zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und 24 Monate aufzubewahren. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 11.22. Die in dem Gutachten der reko GmbH & Co. KG vom 03.08.2023 aufgeführten worst-case Beschattungszeiträume sind auch bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors einzuhalten. Die jeweilige WEA ist dann manuell oder durch alternative Steuerungseinheiten außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

Lichtblitze (Disco-Effekt)

- 11.23. Die Rotoren sind mit mittelreflektierenden Beschichtungsstoffen, wie RAL 7035- HR, und mattem Glanzgraden gemäß DIN EN ISO 2813:2015-02 auszuführen.

Eiswurf und Eisansatz

- 11.24. Die WEA sind mit einem geeigneten Eiserkennungssystem auszustatten, sodass bei Vereisung die Anlage angehalten wird (Trudelbetrieb). Das System ist ebenfalls für das Wiederanlaufen der Windenergieanlagen zu nutzen. Für das Wiederanlaufen der Anlagen sind die Daten der folgenden Tabelle maßgeblich. Die erforderliche Abtauzeit in Abhängigkeit von der Außentemperatur ist durch das Gutachten „Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren“ mit der Bezeichnungsnummer 8111 7247 373 D Rev. 2 der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 28.02.2022 ermittelt worden und dient als Grundlage der Tabelle.

Außentemperatur in °C	Dauer in Minuten
>2	3600
3	360
4	180
5	120
6	90
7	72
8	60

- 11.25. Ein manuelles vorzeitiges Wiedereinschalten ist nur direkt an der Anlage nach entsprechender Sichtkontrolle möglich. Dabei obliegt dem Betreiber die Verantwortung für die eventuell davon ausgehende Gefährdung.
- 11.26. Bei Ausfall der Eiserkennungssysteme bei Temperaturen unterhalb von +2 °C in Gondelhöhe sind die WEA unverzüglich abzuschalten.
- 11.27. Aufgrund der Nutzung der Standorte als Erholungs- und Wandergebiete sind im Umkreis von 160 m auf den Wegen Warnschilder mit der Beschilderung „Achtung Eisabwurf“ aufzustellen.

Die Warnschilder sind regelmäßig von Bewuchs freizuhalten und nicht an Bäumen zu befestigen. Die Standorte der Warnschilder sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Sektorielle Betriebsbeschränkungen

11.28. Gemäß der Zusammenfassung der Nachlaufturbulenz des Gutachterbüros AL-PRO GmbH & Co. KG vom 16.04.2025 sind folgende sektorelle Betriebsbeschränkungen erforderlich:

Abschaltungen für WEA 1:

WEA	zu schützende WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Betriebsmodus
WEA 1	WEA 2	227	258	Abschaltung
WEA 1	WEA 3	291	313	Abschaltung

Abschaltungen für WEA 2:

WEA	zu schützende WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Betriebsmodus
WEA 2	WEA 1	47	79	Abschaltung
WEA 2	WEA 3	325	348	Abschaltung

Abschaltungen für WEA 3:

WEA	zu schützende WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Betriebsmodus
WEA 3	WEA 1	111	133	Abschaltung
WEA 3	WEA 2	145	168	Abschaltung

11.29. Sofern die Antragstellerin die sektorellen Betriebsbeschränkungen aufheben möchte, ist die Vorlage einer Lastberechnung erforderlich.

12. Klima

Keine Auflagen.

13. Landesbüro der Naturschutzverbände

Keine Auflagen.

14. Landschafts-, Natur- und Artenschutz

14.1. Für nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist vor Baufeldräumung ein Ersatzgeld in Höhe von

183.653,30 €

(in Worten: **Einhundertdreiundachtzigtausendsechshundtdreiundfünfzig Euro und dreißig Cent**)

im Sinne des § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG unter Angabe des Kassenzeichens 9168.1701881 sowie des Verwendungszweckes „SG 441 – Ersatzgeld WEA Plettenberg-Dankelmert“ auf eines der Konten des Märkischen Kreises zu leisten. Die Höhe des Ersatzgeldes berechnet sich aus der Anlagenhöhe, der vom Antragsteller im LBP (Stand: September 2025)

angegebenen Wertstufe des Landschaftsbildes im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe, sowie dem in der Anlage zum Kapitel 8.2.2.1 des Windenergie-Erlasses NRW angegebenen Ersatzgeld je Meter Anlagenhöhe.

- 14.2. Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Durchführung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG sowie auf der Grundlage der Kostenschätzung für die landschaftspflegerischen Maßnahmen aus dem Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand: 9. Oktober 2025) vor Beginn der Baufeldräumung eine Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt

324.000,00 €

(in Worten: **Dreihundertundvierundzwanzigtausend Euro**)

zu erbringen.

Die Sicherheitsleistung ist entweder

- durch Überweisung unter Angabe des Kassenzeichens 9168.1701882 und des Verwendungszweckes „SG 441 – Sicherheitsleistung Kompensationsmaßnahmen Plettenberg-Dankelmert“ auf eines der Konten des Märkischen Kreises zu leisten oder
- durch Vorlage einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft nachzuweisen. Die Originalbürgschaftsurkunde ist dem Märkischen Kreis (Untere Naturschutzbehörde) zur Verwahrung vorzulegen.

- 14.3. Die im Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), Stand: Oktober 2025, dargestellten Kompensationsflächen sind gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft zu sichern. Hierzu sind folgende Flächen als Kompensationsflächen grundbuchrechtlich (z. B. beschränkt persönliche Dienstbarkeit gemäß § 1090 BGB oder Reallast gemäß § 1105 BGB) zu sichern:

- Plettenberg, Gemarkung Plettenberg, Flur 26, Flurstück 13 sowie Plettenberg, Gemarkung Dankelmert, Flur 22, Flurstücke 53, 54 und 129 (Ausgleichsmaßnahme WEA 1),
- Plettenberg, Gemarkung Dankelmert, Flur 22, Flurstücke 2, 4, 5 und 15 (Ausgleichsmaßnahme WEA 2),
- Plettenberg, Gemarkung Dankelmert, Flur 22, Flurstücke 11, 39, 52 und 132 (Ausgleichsmaßnahme WEA 3)

Der Nachweis der erfolgten grundbuchrechtlichen Sicherung ist der Genehmigungsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises spätestens vor Beginn der Baufeldräumung vorzulegen. Die Flächen sind dauerhaft in dem im LBP beschriebenen Umfang zu entwickeln und zu erhalten.

- 14.4. Die im Fachbeitrag zur vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP II), Stand: September 2025, dargestellten CEF-Maßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft zu sichern. Hierzu sind folgende Flächen grundbuchrechtlich (z. B. beschränkt persönliche Dienstbarkeit gemäß § 1090 BGB oder Reallast gemäß § 1105 BGB) als CEF-Maßnahmenflächen zu sichern:

- Plettenberg, Gemarkung Dankelmert, Flur 22, Flurstücke 11 und 132
(CEF-Maßnahme Fledermäuse, CEF.AS.Chirop.1),
- Plettenberg, Gemarkung Dankelmert, Flur 22, Flurstück 132
(CEF-Maßnahme Haselmaus, CEF.AS.Musave.1)

Der Nachweis der grundbuchrechtlichen Sicherung ist der Genehmigungsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises vor Beginn der Baufeldräumung vorzulegen. Die Maßnahmen sind dauerhaft funktionsfähig zu erhalten.

Auflagen zur Bauausführung

- 14.5. Zur Einhaltung und Überwachung der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch nachweislich qualifizierte Personen während der gesamten Bauphase inkl. Baufeldräumung einzusetzen. Diese ist der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises und dem Regionalforstamt Märkisches Sauerland unter Nennung von Person(en), Firma und Kontaktdaten spätestens vier Wochen vor Beginn der Baufeldräumung in Textform (z. B. per E-Mail an landschaft@maerkischer-kreis.de und maerkisches-sauerland@wald-und-holz.nrw.de) anzuzeigen. Während der gesamten Bauzeit inkl. Baufeldräumung sind wöchentlich Kontrollen der Baustelle und bei Bedarf gemeinsame Termine mit der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises und dem Regionalforstamt Märkisches Sauerland durchzuführen. Protokolle über die regelmäßigen Kontrollen sind in Berichtsform, inklusive aussagekräftiger Fotos, unaufgefordert in Textform (z. B. per E-Mail an landschaft@maerkischer-kreis.de und maerkisches-sauerland@wald-und-holz.nrw.de) vorzulegen. Der Umfang der Berichte ist vor Beginn der Baufeldräumung unaufgefordert mit der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises abzustimmen.
Im Rahmen dieser Abstimmung oder späteren erneuten Abstimmungen kann das Berichtsintervall durch die Untere Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises angepasst werden. Spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten im Baufeld ist ein Schlussbericht vorzulegen.
- 14.6. Zu Baubeginn ist der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises und dem Regionalforstamt Märkisches Sauerland der für die Baumaßnahme Verantwortliche namentlich zu benennen.
- 14.7. Die Zwischenlagerung von Baustoffen, überschüssigen Bodenmassen oder Abbruchmaterial und / oder Abstellen von Baumaschinen außerhalb befestigter Bereiche, insbesondere in der freien Natur und Landschaft, ist zu unterlassen. Nach Fertigstellung des Vorhabens sind alle Lagerplätze vollständig zu räumen.
- 14.8. Für temporär zu befestigende Flächen sind Materialien zu verwenden, die beim Rückbau vollständig von den natürlichen Bodenflächen entfernt werden können (z. B. Geotextilvlies, Stahlplatten).
- 14.9. Der Rückbau der für den Bau temporär befestigten Flächen hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der hier genehmigten WEA zu erfolgen. Andernfalls sind diese Flächen im LBP entsprechend nachzubilanzieren.
- 14.10. Sollte sich im Laufe des Verfahrens herausstellen, dass zusätzliche zu den im LBP beschriebenen Eingriffen, weitere unvorhergesehene Eingriffe erforderlich werden, sind diese vor ihrer Durchführung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises abzustimmen. Hierfür ist der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises eine detaillierte Beschreibung (inkl. Begründung zur Notwendigkeit), Bilanzierung und ggf. Kompensation der zusätzlichen Eingriffe zur Prüfung vorzulegen. Erst nach Zustimmung dürfen diese Eingriffe umgesetzt werden.

Nach Beendigung der Baumaßnahme einschließlich des Rückbaus temporärer Einrichtungen für die Errichtung ist durch einen Vermesser ein Aufmaß der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen durchzuführen, die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nebst Lageplänen nötigenfalls zu aktualisieren und der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises spätestens drei Monate nach Abschluss der Bauarbeiten vorzulegen.

- 14.11. Auf dem Grundstück vorhandene und zu erhaltende Laubgehölze sind während der Baumaßnahme gemäß RAS-LP 4 bzw. DIN 18920 vor Beschädigungen zu sichern. Vor Beginn der Arbeiten sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises abzustimmen.
- 14.12. Die Arbeitsbereiche sind vor Baubeginn durch dauerhafte, gut sichtbare Abgrenzungen (z.B. farblich markierte 150 cm hohe Pflöcke in regelmäßigen Abständen von bis zu 10 m, Bauzäune) kenntlich zu machen und bis zur vollständigen Abnahme der Wiederaufforstungsmaßnahmen vorzuhalten. Die Verwendung von Flatterband ist nicht zulässig.

Auflage zu Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- 14.13. Die in Kap. 6 („Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung“) des LBP (Stand: September 2025) zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen sowie zum Schutz von wertvollen Bestandteilen von Natur und Landschaft aufgeführten Maßnahmen (insbesondere: Nutzung vorhandener Wirtschaftswege, Vermeidung von zusätzlich anzulegenden Wegen, Gehölzschutz nach BNatSchG und ZTV Baumpflege, keine Ablage von Bodenmieten oder Lagerung von Baumaterial und -maschinen im Bereich der Kronentraufe von Bäumen) müssen wie beschrieben umgesetzt und insbesondere die aufgeführten DIN-Normen beachtet werden. Soweit im Rahmen der Baumaßnahmen Boden- oder Baumaterial gelagert werden muss, ist dies ausschließlich innerhalb der gemäß LBP genehmigten und im Sinne von Auflage 14.12. gekennzeichneten Rodungs- bzw. Bauflächen zulässig.

Auflage zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

- 14.14. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen, die mit dem Bau der WEA einhergehen, sind entsprechend auszugleichen bzw. zu ersetzen. Hierfür ist die folgende Maßnahme durchzuführen:
 - Maßnahme A („Aufforstung mit Laubwald“), gem. Kap. 7.2.1 des LBP (Stand: September 2025): Die Anpflanzung zur Kompensation des Biotopwert-Verlusts, der durch den Eingriff in die Landschaft entsteht hat in Absprache mit der UNB und dem Regionalforstamt zu erfolgen. Pflanzen und Pflanzarbeiten müssen der DIN 18916 entsprechen. Es darf nur herkunftsgeichertes, gebietseigenes Pflanzmaterial aus einer Forstbaumschule verwendet werden. Dieses muss aus der Herkunftsregion bzw. dem Vorkommensgebiet „4 (Westdeutsches Bergland)“ stammen. Die Begrünung ist vor Verbiss durch Wildtiere zu schützen und durch Pflegemaßnahmen für die Dauer des Eingriffs zu erhalten. Bei Ausfällen ist entsprechend nachzupflanzen. Die Pflege der Pflanzfläche hat in den ersten fünf Jahren nach Anpflanzung zwei Mal jährlich im Umfang der forstlichen Notwendigkeit zu erfolgen. In diesem Zuge sind Fichtennaturverjüngungen zu entfernen und das Entwicklungsziel gefährdender Arten (insb. invasive Neophyten wie japanischer Staudenknöterich, Riesenbärenklau etc.) zu bekämpfen.

Die Maßnahme ist in der auf den Nutzungsbeginn des hier genehmigten Vorhabens folgenden Pflanzperiode (i.d.R. Oktober bis März) durchzuführen und durch die ÖBB zu begleiten und zu dokumentieren.

Die Fertigstellung der Maßnahme ist bei der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises in Textform (z. B. per E-Mail an landschaft@maerkischer-kreis.de) anzuzeigen und die Zertifizierung zur Nutzung gebietseigener Gehölze der Forstbaumschule, deren Gehölze genutzt werden, vorzulegen.

Auflagen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten:

- 14.15. Zur Einhaltung der im Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II, Kap. 5, Stand: September 2025) aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist zwingend über den Zeitraum der gesamten Bauzeit inkl. Baufeldräumung eine ökologische Baubegleitung durch fachlich geschulte Personen (siehe Auflage zur Bauausführung Nr. 4) sicherzustellen und angegebene Bauzeitenbeschränkungen zu beachten.
Über die korrekte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ist durch die ÖBB eine Dokumentation in Berichtsform inklusive aussagekräftiger Fotos und Karten anzufertigen.
- 14.16. Die Beleuchtung des Baustellenbereichs ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken, um Störungen brütender, ruhender oder schlafender Tierarten und jagender Fledermausarten zu vermeiden bzw. zu minimieren. Eine Beleuchtung darf nur bedarfsabhängig erfolgen und dann in zielgerichteter Form, d.h. Lichtkegel sind so einzustellen, dass die Beleuchtung von oben herab erfolgt. Es ist eine möglichst punktgenaue und wenig diffuse Beleuchtung zu verwenden. Es ist auf Beleuchtungsmittel zurückzugreifen, die eine geringe Anziehungskraft auf Insekten haben (z.B. LED-Lampen mit warmweißem Licht < 3000 K und geringem Blaulichtanteil). Ein Abstrahlen z.B. in den Himmel oder in anliegende Gebüsch- oder Waldbereiche ist zu unterlassen.
- 14.17. **Vermeidungsmaßnahme – Fledermäuse**
(*Verm.AS.Chirop.1 & CEF.AS.Chirop.1, gem. Kap. 5.1.1 & Kap. 6.1 der ASP II, Stand: September 2025*)
Bei einer vor Baufeldräumung durchzuführenden Begehung der Eingriffsbereiche sind Bäume mit potenziellen Quartierstrukturen (Höhlen, Risse oder Spalten) deutlich erkennbar zu markieren.
Maximal zwei Wochen vor Baufeldräumung (Rodungsbeginn) sind diese potenziellen Quartierstrukturen durch eine fachkundige Person mittels Endoskop auf Besatz abzusuchen. Im Folgenden ist gemäß der in Kap. 5.1.1 der ASP II (Stand: September 2025) aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu verfahren, potenzielle Quartierstrukturen sind zu verschließen (ggf. mit Einwegverschluss) bzw. ist der Erhalt von Quartierbäumen zu prüfen oder falls notwendig sind Fledermäuse in Fledermauskästen umzusiedeln und diese dauerhaft in den angegebenen Gehölzbeständen (Gemarkung Dankelmert, Flur 22, Flurstücke 11 und 132) zu installieren.
Pro tatsächlich betroffenem Quartier sind fünf Fledermauskästen anzubringen. Die genauen Standorte der Fledermauskästen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises und den Flächeneigentümern abzustimmen. Die Überprüfungen sind im Rahmen der ÖBB zu dokumentieren.
Alle Fällarbeiten sind durch eine fledermausfachkundige Person zu begleiten, die der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises vorher in Textform (z. B. per E-Mail an: landschaft@maerkischer-kreis.de) anzuzeigen ist.

14.18. Abschaltung – Fledermäuse

(Verm.AS.Chirop.2, gem. Kap. 5.1.2 der ASP II, Stand: September 2025)

Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres sind die WEA zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang am Standort der jeweiligen WEA vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind:

- Temperaturen von $> 10^{\circ}$ C, sowie
- Windgeschwindigkeiten im 10 min Mittel von < 6 m/s

in Gondelhöhe.

Vor der Inbetriebnahme der jeweiligen WEA ist der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises eine Erklärung des Fachunternehmers, der die Abschalteinrichtung installiert, vorzulegen, dass die Abschaltung zum Schutz vor Fledermäusen funktionsfähig und den Bestimmungen der Genehmigung entsprechend eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10 min Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

14.19. Vermeidungsmaßnahme – Avifauna

(Verm.AS.Aves.1, gem. Kap. 5.2.1 der ASP II, Stand: September 2025)

Eine Baufeldräumung darf nur außerhalb des Zeitraums 11.02. bis 20.08. erfolgen. Unmittelbar vor Baufeldräumung sind die Bauflächen auf Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten zu überprüfen. Sollten Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten vorkommen, muss der Baubeginn auf Zeiten nach der Brutzeit der Arten verschoben werden. Die Überprüfung ist im Rahmen der ÖBB zu dokumentieren.

14.20. Abschaltung – Wespenbussard und Rotmilan

(Verm.AS.Perapi/Milmil.1, gem. Kap. 5.2.2 der ASP II, Stand: September 2025)

Im Zeitraum vom 30.06. bis einschließlich zum 16.08. eines jeden Jahres sind die WEA zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang am Standort der jeweiligen Anlage bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von $\leq 6,1$ m/s abzuschalten.

Vor der Inbetriebnahme der jeweiligen WEA ist der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises eine schriftliche Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Abschaltfunktion ordnungsgemäß und funktionsfähig eingerichtet ist.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr aufzubewahren und der Unteren Naturschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen. Dabei sind mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung als 10-Minuten-Mittelwerte zu dokumentieren.

14.21. Vermeidungsmaßnahme – Wildkatze

(Verm.AS.Felsil.1, gem. Kap. 5.3.1 der ASP II, Stand: September 2025)

Im Zeitfenster vom 01.11. bis zum 29.02. (außerhalb der Fortpflanzungszeit) sind alle Totholzhaufen mit Geheckqualität sowie alle Holzpolter aus den Baubereichen zu entfernen.

14.22. Vermeidungsmaßnahme – Haselmaus

(Verm.AS.Musave.1, gem. Kap. 5.3.2 der ASP II, Stand: September 2025)

Die Vergrämung der Haselmaus von geeigneten Flächen (vgl. Karten 3.1 bis 3.3 der ASP II, Stand: September 2025) hat durch motormanuelle Gehölzentfernung sowie durch Entfernung der Strauchschicht ohne Beeinträchtigung des Bodens im Zeitfenster vom 01.11. bis zum 30.04. (während der Winterruhe) zu erfolgen. Der Beginn von Erdarbeiten sowie die Entfernung von Wurzelstöcken und Stubben ist erst ab dem 01.05. (Ende Winterruhezeit) zulässig.

14.23. CEF-Maßnahme – Haselmaus

(CEF.AS.Musave.1, gem. Kap. 6.2 der ASP II, Stand: September 2025)

Zum Ausgleich von Lebensraumverlusten ist auf einer Gesamtfläche von 5.050 m² auf zwei Teilflächen der Fläche Plettenberg, Gemarkung Dankelmert, Flur 22, Flurstück 132, eine Habitatsoptimierung durchzuführen. Die in der ASP II beschriebene Vorgehensweise ist verbindlich einzuhalten.

Die Pflanzung sowie sämtliche Pflanzarbeiten haben gemäß DIN 18916 zu erfolgen. Es darf ausschließlich herkunftsgesichertes, gebietseigenes Pflanzmaterial aus einer Forstbaumschule verwendet werden. Das Pflanzmaterial muss aus der Herkunftsregion bzw. dem Vorkommensgebiet „4 (Westdeutsches Bergland)“ stammen.

Die Pflanzflächen sind gegen Verbiss durch Wildtiere zu schützen und durch geeignete Pfleemaßnahmen für die Dauer des Eingriffs zu erhalten. Bei Ausfällen ist entsprechend nachzupflanzen.

In den ersten fünf Jahren nach der Anpflanzung ist die Pflanzfläche zweimal jährlich im Umfang der forstlichen Erfordernisse zu pflegen. Dabei sind Fichtennaturverjüngungen zu entfernen sowie gefährdende Arten, insbesondere invasive Neophyten (z. B. japanischer Staudenknöterich, Riesenbärenklau), zu bekämpfen.

Die Maßnahme ist für die Dauer des Bestehens des durch den Bau und Betrieb der WEA verursachten Eingriffs mindestens alle fünf Jahre fachlich zu kontrollieren. Soweit erforderlich, sind nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises bereichsweise Pflegeschnitte zur Förderung der Nahrungsgehölze durchzuführen.

Die CEF-Maßnahme ist vor Beginn der Baufeldräumung vollständig umzusetzen und ist durch eine ÖBB zu begleiten.

Die Fertigstellung der Maßnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises unverzüglich in Textform (z. B. per E-Mail an landschaft@maerkischer-kreis.de) anzuzeigen. Dabei ist die Zertifizierung der Forstbaumschule zur Nutzung gebietseigener Gehölze für das verwendete Pflanzmaterial vorzulegen.

15. Landwirtschaftskammer

Keine Auflagen.

16. Straßenverkehr

Keine Auflagen.

17. Zivile und militärische Flugsicherheit

Allgemeine Nebenbestimmungen

- 17.1. An den WEA ist eine Tages- und Nachkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) anzubringen. Zudem ist die Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

- 17.2. Sofern beim Bau der WEA Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab einer Höhe von mehr als 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung sowie an der höchsten Stelle mit einer Nacht-kennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 17.3. Die nach dieser Genehmigung geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit einer Notstromversorgung auszustatten.
- 17.4. Mehrere in einem räumlich zusammenhängenden Areal errichtete WEA können zu Windenergieanlagen-Blöcken zusammengefasst werden. Die Zuordnung der WEA zu einem Block sowie die Abgrenzung der Blockperipherie erfolgen im Einvernehmen mit der zuständigen Luftfahrtbehörde. In diesem Fall sind grundsätzlich nur die an der Peripherie des Blocks befindlichen WEA mit Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung zu versehen. Innerhalb des Blocks gelegene WEA bedürfen keiner Kennzeichnung, sofern sie die umgebenden Hindernisse nicht signifikant überragen. Überragen einzelne WEA innerhalb eines Blocks die sie umgebenden Hindernisse in für die Sicherheit des Luftverkehrs relevanter Weise, sind auch diese WEA entsprechend zu kennzeichnen. Unberührt bleibt die Befugnis der zuständigen Behörde, bei Vorliegen einer Gefährdung der Sicherheit des Luftverkehrs weitergehende Anordnungen zur Befeuierung auf Grundlage der einschlägigen luftverkehrsrechtlichen Vorschriften zu treffen.

Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung

- 17.5. Für die WEA ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der WEA weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
 - a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot
 zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 17.6. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 17.7. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 17.8. Am geplanten Standort der WEA können ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

- 17.9. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Nacht kennzeichnung

- 17.10. Die Nacht kennzeichnung von WEA mit einer max. Höhe von bis zu 315 m über Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
- 17.11. Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nacht kennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarot kennzeichnung (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 17.12. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 17.13. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 17.14. Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 17.15. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nacht kennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 17.16. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Bedarfsgesteuerten Nacht kennzeichnung

- 17.17. Sofern die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV), insbesondere Anhang 6, erfüllt sind, ist der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nacht kennzeichnung (BNK) zulässig.

- 17.18. Der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Angabe des Aktenzeichens „Nr. 392-24“ vor der Inbetriebnahme der BNK anzuzeigen. Der Anzeige sind die gemäß Anhang 6 der AVV, Nummer 3, erforderlichen Unterlagen vollständig und in einer Form beizufügen, die eine fachliche Prüfung im Sinne des Anhangs 6 der AVV ermöglicht, insbesondere:
- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
 - Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

Nebenbestimmungen zum Störungsfall

- 17.19. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 17.20. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, dass eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 17.21. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
- 17.22. Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

- 17.23. Da die WEA aus Gründen der Sicherheit des Luftverkehrs als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, ist der Baubeginn der jeweiligen WEA der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert und rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.10.01-057/2025.0245 Nr. 245-25 per E-Mail an

luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die WEA anzugeben:

- Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
- Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENRNr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können. Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:
 - DFS- Bearbeitungsnummer
 - Name des Standortes
 - Art des Luftfahrthindernisses

- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
 - e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem:DHHN 92]
 - g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- 17.24. Der Deutschen Flugsicherung ist per E-Mail unter dem Aktenzeichen „NW 12042a“ ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen.

III. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1. Für diese Genehmigung finden die in diesem Bescheid genannten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in der zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung geltenden Fassung Anwendung.
- 1.2. Auf die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) wird hingewiesen.
- 1.3. Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und die Netzanbindung werden von dieser BImSchG-Genehmigung nicht erfasst. Daher erfasst diese BImSchG-Genehmigung die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung nur bis zum Anschluss an den bestehenden (Wald-)Wirtschaftsweg. Die Netzanbindung wird von dieser BImSchG-Genehmigung ebenfalls nicht erfasst.
- 1.4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995, ist zu beachten.
- 1.5. Seit dem 28.12.2023 ist das Bürgerenergiegesetz Nordrhein-Westfalen (BürgEnG) in Kraft. Mit dem BürgEnG wird in Nordrhein-Westfalen eine verpflichtende Möglichkeit zur finanziellen Teilhabe von Kommunen und Einwohnerinnen und Einwohnern bei der Errichtung und dem Betrieb von WEA eingeführt. Zuständige Behörde für die Umsetzung des BürgEnG ist die Bezirksregierung Arnsberg (BRA). Diese erteilt auf Anfrage weitere Informationen zum Beteiligungsverfahren.
Es wird darauf hingewiesen, dass die BRA bei Nichtzustandekommen einer freiwilligen Beteiligung den Vorhabenträger gemäß BürgEnG für einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe an die betroffene Kommune in Höhe von 0,8 Cent je erzeugter Kilowattstunde verpflichten kann.

2. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 2.1. Für Baumaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m³ hat der Abfallerzeuger ein umfassendes Entsorgungskonzept zu erstellen. Das Entsorgungskonzept ist der örtlich zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen (§ 2a Abs. 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz NRW).
Zur gesetzeskonformen Erstellung eines entsprechenden Entsorgungskonzeptes kann die Vorlage des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) verwendet werden:
<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/bau-und-abbruchabfaelle-1/entsorgungskonzept-gem-2a-3-lkrwg>
- 2.2. Bei der Abbruch-/Baumaßnahme anfallende Abfälle (auch Bodenaushub) sind grundsätzlich zu trennen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

- 2.3. Abfälle zur Beseitigung sind auf eine dafür zugelassene Abfallentsorgungsanlage im Märkischen Kreis zu verbringen. Auf die Überlassungspflicht von Abfällen nach dem KrWG und den Anschluss- und Benutzungzwang nach der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.
- 2.4. Für die Verwertung und den Wiedereinbau mineralischer Abfälle gilt die Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV. Hinweise dazu finden Sie auf der Homepage des Märkischen Kreises: <https://www.maerkischer-kreis.de/buergerinfo/infoseiten/umwelt/ersatzbaustoffverordnung.php?ajaxsearch=1>
- 2.5. Die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Märkischen Kreis ist ggf. auf Aufforderung über den Verbleib der Abbruch-/ Aushubmassen unter Vorlage geeigneter Belege (Rechnungen, Wiegescheine o.ä.) zu unterrichten.
- 2.6. Bei der Entsorgung (Beseitigung oder Verwertung) von gefährlichen Abfällen sind Nachweise gemäß der Nachweisverordnung zu führen.
- 2.7. Hinsichtlich der externen Verwertung von Aushubmaterial und den potentiellen Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen gelten die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung.

3. Arbeitsschutz

- 3.1. Auf den Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) vom 14.06.2022, Az.: III A 4-91.16.03.07/Ki wird hingewiesen.

4. Archäologie und Denkmal

- 4.1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).
- 4.2. Funde von Fossilien sind dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster, unverzüglich zu melden (§16 DSchG NRW). Da diese Sedimente in Westfalen-Lippe vergleichsweise selten an die Oberfläche treten, ist darüber hinaus vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen das LWL-Museum

für Naturkunde, Münster, frühzeitig zu informieren (Ansprechpartnerin: Frau Dr. Manja Hethke, 0251 5916125, E-Mail: Palaeontologie@lwl.org), damit baubegleitende Maßnahmen abgesprochen werden können.

5. Baurecht und Brandschutz

Baurecht

- 5.1. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Bauaufsichtsbehörde den Baubeginn eine Woche vorher schriftlich angezeigt worden ist (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018). Vor Baubeginn sind auch die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters, der Fachbauleiterin oder des Fachbauleiters und der Unternehmerin oder des Unternehmers mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 Satz 5 BauO NRW 2018). Ein Wechsel der o.g. Personen während der Bauausführung ist ebenfalls mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 Satz 6 BauO NRW 2018). Hierfür bitte die beigefügten Vordrucke verwenden.
- 5.2. Zusammen mit der Baubeginnsanzeige ist eine schriftliche Erklärung eines staatlich anerkannten Sachverständigen (Standsicherheit) vorzulegen, dass er zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurde (§ 68 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW 2018).
- 5.3. Eine Kopie der Genehmigung und Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 74 Abs. 8 BauO NRW 2018).
- 5.4. Nach Herstellung der Bodenplatte/ Fundament ist bei der Bauaufsichtsbehörde ein Nachweis über die Einhaltung der genehmigten Grundrissfläche und der Höhenlage der baulichen Anlage einzureichen. Auf den beiliegenden Vordruck wird hingewiesen (§ 83 Abs. 3 BauO NRW 2018).
- 5.5. Die Fertigstellung des Rohbaus (Fundamente) und die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Bauaufsichtsbehörde anzugeben (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018). Auf die beigefügten Vordrucke wird hingewiesen.
- 5.6. Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage sind vom staatlich anerkannten Sachverständigen (Standsicherheit) Bescheinigungen über die stichprobenhaften Baukontrollen vorzulegen (§ 84 Abs. 4 BauO NRW 2018).
- 5.7. Das Vorhaben darf erst dann benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem mitgeteilten Fertigstellungstermin. Eine vorzeitige Nutzung kann auf Antrag gestattet werden (§ 84 Abs. 8 BauO NRW 2018).
- 5.8. Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage sind von Sachverständigen Bescheinigungen zur Prüfung der technischen Anlagen vorzulegen (§ 2 Abs. 1 Bau-PrüfVO NRW).

Brandschutz

- 5.9. Die Beteiligung der Brandschutzdienststelle des Märkischen Kreises an der Schlussbegehung wird empfohlen.

6. Bergrecht

- 6.1. Wegen möglicher Einwirkungen des Stolles auf die Tagesoberfläche im Bereich der WEA 3 wird ein Sachverständiger bezüglich der Entscheidung über gegebenenfalls erforderliche geeignete Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen empfohlen.

7. Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen

Keine Hinweise.

8. Forstrecht

- 8.1. Im Rahmen der Erschließung der WEA Standorte darf es durch Massenverlagerung nicht zu einem Abschneiden bestehender forst- und landwirtschaftlich genutzter Wege kommen. Die Erreichbarkeit angrenzender oder dahinterliegender Parzellen muss dauerhaft gewährleistet sein.
- 8.2. Die Zuwegung zu dem Windpark ist in einem gesonderten Verfahren (Beantragung Waldumwandlung) bei der Forstbehörde zu beantragen und abzuhandeln. Dies gilt insbesondere auch für die geplante Umfahrung an der WEA 1.

9. Geologischer Dienst

- 9.1. Der Geologische Dienst empfiehlt, während der Bauausführung geeignete Kontrollen der Tragfähigkeit durchzuführen und die ausgehobene Baugrube von einem Sachverständigen für Geotechnik begutachten zu lassen.
Aufgrund der Topographie können entsprechende Geländebruchbetrachtungen unter Berücksichtigung des Trennflächengefüges notwendig werden.

10. Gewässerschutz und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 10.1. Sofern Beschichtungen für Rückhaltemaßnahmen zum Einsatz kommen, dürfen nur Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung, bei denen der Hersteller zumindest die Leistungen erklärt, die für den Gewässerschutz bedeutsam sind und die in der hEN-Liste aufgeführt sind, (ehemals bauaufsichtlicher Zulassung) verwendet werden.
Bei der Aufbringung des Beschichtungssystems sind die Ausführungsbestimmungen der entsprechenden Zulassung sowie die Vorgaben des Herstellers für das Beschichtungssystem zu beachten.
- 10.2. Bei einer Tiefengründung ist ein Verfahren gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. mit § 34 Landeswassergesetz notwendig.

11. Immissionsschutz

- 11.1. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995, ist zu beachten.

12. Klima

Keine Hinweise.

13. Landesbüro der Naturschutzverbände

Keine Hinweise.

14. Landschafts-, Natur- und Artenschutz

- 14.1. Verstöße gegen den Landschaftsplan oder die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.
- 14.2. Für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz, der nicht Teil der genehmigten Anlage ist, sowie für die Wege, die im Rahmen der Errichtung der WEA ausgebaut werden müssen (Errichtungsverkehr), ist eine fachgesetzliche Genehmigung zu beantragen. Der Wegebau bzw. die Verlegung von Leitungen stellt zudem im Außenbereich in der Regel einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Für notwendige Baumaßnahmen zum Anschluss der Windenergieanlagen an das Stromnetz und der für den Errichtungsverkehr benötigte Wege, die im Landschaftsschutzgebiet liegen, ist bei der UNB eine Ausnahme von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung Märkischer Kreis zu beantragen.
- 14.3. Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben das Betreten von Grundstücken sowie technische Untersuchungen durch Bedienstete und Beauftragte der Naturschutzbehörde nach den gesetzlichen Bestimmungen zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich ist.
- 14.4. Sofern überschüssiges Material für eine andere Maßnahme / zum Einbau / zur Wiederverwendung in Natur und Landschaft vorgesehen ist, ist zuvor unbedingt die Zulässigkeit der Maßnahme durch die Untere Naturschutzbehörde festzustellen. (Im Übrigen richtet sich die Wiederverwendung von überschüssigen Bodenmassen oder anfallendem Abbruchmaterial nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Zu Fragen hinsichtlich Materialprüfung und -eignung können Sie sich auch direkt an die Untere Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises wenden.)
- 14.5. Bei der Baumaßnahme anfallende überschüssige Bodenmassen und anfallende Abbruchmaterialien dürfen nicht in der freien Natur bzw. Landschaft entsorgt werden. Bei der Entsorgung von überschüssigen Bodenmassen oder anfallendem Abbruchmaterial sind die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere die Ersatzbaustoffverordnung und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz) einzuhalten. In diesen Fällen wenden Sie sich bitte zunächst an die Untere Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises.
- 14.6. Es wird darauf hingewiesen, dass die in den Antragsunterlagen dargestellte Umfahrung der WEA 1 nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist. Die Umfahrung ist bei den hierfür zuständigen Behörden (z. B. Regionalforstamt, Untere Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises) gesondert zu beantragen und erforderlichenfalls eigenständig zu kompensieren. Im Rahmen dieser gesonderten Genehmigungsverfahren ist eine Alternativenprüfung durchzuführen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob anstelle der Neuanlage einer Umfahrung eine Anbindung des bestehenden Forstweges an die Kranstellfläche durch einen Einschnitt in die nördliche Böschung sowie durch eine Rampe an der südlichen Böschung realisiert werden kann. In diesem Zusammenhang ist insbesondere eine Eingriffsminderung gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

- 14.7. Die Untere Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises verfügt über keine weiteren konkreten Erkenntnisse zum Vorkommen weiterer besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten im Einwirkungsbereich des Vorhabens, welche Auswirkungen auf dessen Zulässigkeit haben könnten und daher detaillierte Untersuchungen rechtfertigen würden. Dies berechtigt nicht zu dem Schluss, dass weitere Arten im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorkommen und ggf. Nachteile erleiden könnten. Sollte die Antragstellerin vor oder während der Baumaßnahme feststellen, dass weitere Arten vorkommen, so ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises zu informieren. Nähere Informationen darüber, um welche Arten es sich handelt, finden Sie unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/arten/arten/gruppe>.

15. Landwirtschaftskammer

Keine Hinweise.

16. Straßenverkehr

Keine Hinweise.

17. Zivile und militärische Flugsicherheit

Keine Hinweise.